Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1938	Nr. 23

(Nr. 14463.) Verordnung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Lande Preußen und der Hansestadt Lübeck. Vom 9. November 1938.

Auf Grund der Ermächtigung im § 11 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1937 vom 19. März 1937 (Gesetzsamml. S. 13) und im § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1938 vom 25. März 1938 (Gesetzsamml. S. 33) wird in Durchführung des Reichsgesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen die nachstehende Auseinandersetzung über Vermögen und Schulden des ehemaligen Landes Lübeck mit Wirkung vom 1. April 1937 getroffen:

§ 1.

Allgemeines.

Das gesamte Staatsvermögen des ehemaligen Landes Lübeck einschließlich aller Lasten und Verbindlichkeiten geht in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Grundbesitz.

Der gesamte auf das Land Preußen übergegangene Grundbesitz des ehemaligen Landes Lübeck, auch soweit er sich außerhalb des Stadtkreises Lübeck befindet, geht einschließlich der Domänen und Forsten in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über. Lediglich folgende Grundstücke fallen in das Eigentum des Landes Preußen:

a) die außerhalb des Stadtkreises Lübeck gelegenen Schulgrundstücke und trigonometrischen Festpunkte;
b) die Gebäude des früheren lübischen Katasteramts in Lübeck, Königstr. 40—42;
c) das Gebäude der Seefahrtschule in Lübeck;
d) das Gesandtschaftsgebäude des ehemaligen Landes Lübeck in Berlin, Tiergartenstraße 13 und Bendlerstraße 2.

§ 3.

Forderungen.

Die Forderungen des ehemaligen Landes Lübeck einschließlich sämtlicher Beteiligungen gehen auf die Hansestadt Lübeck über. Ausgenommen hiervon sind:

a) die außerhalb des Stadtkreises Lübeck ausgeliehenen Hauszinssteuerhypotheken;
b) die Forderungen aus den Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (der früheren unterstützenden Erwerbslosenfürsorge).

Diese Forderungen übernimmt das Land Preußen.

§ 4.

Bürgschaften.

Die Bürgschaftsverpflichtungen des ehemaligen Landes Lübeck übernimmt die Hansestadt Lübeck.

Ausgenommen hiervon sind die Bürgschaften zugunsten der Lübeckischen Hypothekenbank, A. G. in Lübeck, und des Landesfrauenvereins Mecklenburg-Lübeck des Deutschen Roten Kreuzes; diese Bürgschaften übernimmt das Land Preußen, jedoch ist die Hansestadt Lübeck im Innenverhältnis verpflichtet, das Land Preußen für den Fall seiner Inanspruchnahme aus den Bürgschaften schadlos zu halten.

§ 5.

Schulden.

Von den Schulden des ehemaligen Landes Lübeck übernimmt das Land Preußen in Höhe von 40 Mill. *RM* folgende Schulden:

1. Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates mit Auslosungsrecht;
2. Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates ohne Auslosungsrecht;
3. Vorzugsrenten der Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates (Nebenverpflichtung zu 1);
4. Lübeckische Staatsanleihe von 1923 (Schwedenkronenanleihe);
5. Lübeckische Staatsanleihe von 1928;
6. Teilbetrag der Schulden beim Umschuldungsverband deutscher Gemeinden in Höhe von 19 307 072,50 *RM*;
7. 6% (7 bzw. 8%) Goldschatzanweisungen des Freistaats Lübeck von 1930;
8. sonstige Darlehnsschulden im Betrag von rund 5 Millionen *RM*.

Die übrigen Schulden des ehemaligen Landes Lübeck übernimmt die Hansestadt Lübeck.

§ 6.

Kirchenleistungen.

Die auf einer Rechtspflicht beruhenden Staatsleistungen des ehemaligen Landes Lübeck für kirchliche Zwecke werden vom Lande Preußen übernommen.

§ 7.

Versorgungsbezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene.

Das Land Preußen übernimmt die Zahlung der Versorgungsbezüge für die vor dem 1. April 1937 ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie deren Hinterbliebenen aus denjenigen Hoheitsverwaltungen, die im ganzen mit den noch im Dienste befindlichen Beamten auf das Land Preußen übergegangen oder die vor dem 1. April 1937 aufgelöst worden sind, ferner in besonderen, von mir bestimmten Einzelfällen.

Die Kasse für Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen in Lübeck, die auf Grund des gemäß § 2 der Rechtseinführungsverordnung vom 18. März 1938 (Gesetzsamml. S. 40) in Kraft gebliebenen lübischen Hebammengesetzes vom 10. März 1905 von dem ehemaligen Lande Lübeck eingerichtet worden ist, wird von der Hansestadt Lübeck im Auftrag und für Rechnung des Landes Preußen weitergeführt.

§ 8.

Wegebaulasten.

Die Verteilung der Wegebaulasten, die das ehemalige Land Lübeck für außerhalb des Stadtkreises Lübeck belegene Straßen und Wege zu tragen hatte, bleibt der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 9.

Auseinandersetzung mit den Kommunalverbänden.

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Hansestadt Lübeck, dem Provinzialverbande Schleswig-Holstein und den in Betracht kommenden Kreiskommunalverbänden bleibt unberührt.

Berlin, den 9. November 1938.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.